

Hinweise für das Zuschussverfahren Fortbildung/Supervision/Zusatzausbildung

für

- a) **Fortbildung und Supervision für Pastorinnen und Pastoren, Pröpstinnen und Pröpste der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche / der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland**
- b) **Zusatzausbildung für Pastorinnen und Pastoren, Pröpstinnen und Pröpste sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche / der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland**

Eine umfangreiche „Checkliste“ als Ratgeber für das Zuschussverfahren befindet sich derzeit in der Überarbeitung und wird zu gegebener Zeit nachgereicht. Die folgenden Hinweise sollen daher lediglich eine Grundinformation sein.

Alle Anträge bitten wir zu richten an:

Nordelbisches Kirchenamt/
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Dänische Str. 21/35
24103 Kiel

I. **Fortbildung**

Für die Bezuschussung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Befürwortung und Genehmigung der bzw. des Vorgesetzten
- b) Zuschussantrag der Antragstellerin oder des Antragstellers
- c) Kopie des Ausschreibungstextes
- d) Kostenaufstellung
- e) bei Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als einer Woche (Langzeitfortbildung) eine besondere Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers
- f) Teilnahmebestätigung
- g) Rechnungsbelege über Fortbildungskosten

Wir empfehlen, die Unterlagen zu a) bis e) vor *Beginn der Fortbildung* einzureichen, um Fragen der Kostenübernahme zu klären.

II. **Supervision** (Einzelsupervision/Gruppensupervision)

Für die Bezuschussung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Befürwortung und Genehmigung der bzw. des Vorgesetzten *vor Beginn der Supervision*

- b) Zuschussantrag der Antragstellerin oder des Antragstellers
- c) Von beiden Seiten unterschriebene Rahmenvereinbarung zwischen der Supervisorin bzw. dem Supervisor und der Supervisandin bzw. dem Supervisanden mit Angaben zur Supervisionsform, zum Gesamtumfang / Dauer und zum Honorarsatz. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des/der Vorgesetzten.
(Musterformular zum Download unter: <http://www.kirche-bildet.de>)
- d) Rechnungsbelege über Supervisionskosten

Bezuschusst werden nur Honorare für Personen, die auf der Liste der Fachleute für Beratung und Supervision geführt werden (Auskünfte sind über die Arbeitsstelle Institutionsberatung oder das (Landes-)Kirchenamt erhältlich). Die Zuschusshöhe wird bemessen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Honorarrichtlinie.

Wir empfehlen, die Unterlagen zu a) bis c) vor Beginn der Fortbildung einzureichen, um Fragen der Kostenübernahme zu klären.

III. Zusatzausbildung

Der Zulassungsausschuss tagt zweimal im Jahr (März und September). Damit der Antrag Berücksichtigung finden kann, müssen die Unterlagen bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli des jeweiligen Jahres im (Landes-)Kirchenamt vorliegen.

- a) Zuschussantrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- b) kurz gefasster Lebenslauf
- c) Ausführungen zur Motivation für die Zusatzausbildung
- d) Erklärung zur Bereitschaft, nach Abschluss der Ausbildung entsprechend der in der Zusatzausbildung erworbenen Qualifikation in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland tätig zu werden
- e) Ausbildungsplan mit Angaben zu Inhalt, Zielen und Dauer sowie den Zulassungsbedingungen des Trägers der Zusatzausbildung
- f) Bestätigung des Trägers der Zusatzausbildung, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Zusatzausbildung zugelassen wird
- g) Auflistung der zu erwartenden Gesamtkosten durch die Antragstellerin oder den Antragsteller
- h) ausführliches Votum der bzw. des Dienstvorgesetzten bzw. des Anstellungsträgers mit
 - Gewährung der für die Zusatzausbildung benötigten Freistellung
 - Ausführungen zu Fragen der Bedarfssituation, Verwendungsmöglichkeiten und Ziele sowie den erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen

Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Teilnahmebestätigungen
- b) Rechnungsbelege über Zusatzausbildungskosten

Die Auflistung der Kosten ist auf dem vom (Landes-)Kirchenamt mit dem Bewilligungsbescheid verschickten Formularbogen einzureichen.

Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzausbildung ist mit Einreichung des Zertifikats nachzuweisen.

Weitere Hinweise:

Die Erstattung der Fahrtkosten muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Einzelmaßnahme (Kursabschnitt, Modul etc.) beantragt werden, anderenfalls verfällt der Anspruch auf Erstattung (Bundesreisekostengesetz).

Musterformulare für die meisten Vorgänge sind erhältlich unter <http://www.kirche-bildet.de>

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in der amtlichen Rechtssammlung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche / Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zu finden, im Internet unter <http://www.kirchenrecht-nek.de> unter Eingabe von Schlüsselwörtern wie „Zusatzausbildung“, „Fortbildung“, „Supervision“, oder „Reisekosten“:

- Kirchengesetz über die Fortbildung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Fortbildungsgesetz) vom 22. November 1985 (GVOBl. S. 272)
- Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1991 (GVOBl. S. 111), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1994 (GVOBl. 1995 S. 33)
- Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren vom 18. Mai 1993 (GVOBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 13. Januar 2004 (GVOBl. S. 80)
- Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK vom 9. Juni 1994 (GVOBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 13. Januar 2004 (GVOBl. S. 80)
- Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie) vom 19. April 1994 (GVOBl. S. 113), zuletzt geändert durch Beschluss des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. 2002 S. 78)
- Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1988 (GVOBl. S. 53, 145), zuletzt geändert durch Beschluss des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes vom 19. März 1990 (GVOBl. S. 221)
- Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten (Reisekostenverordnung – RKVO) vom 26. August 2008 (GVOBl. S. 263)

Beratung im (Landes-)Kirchenamt:

Dr. Frank Ahlmann (Fachberatung Fort- und Zusatzausbildung, Supervision)

Tel.: 0431 9797-702

E-Mail: fahlmann.nka@nordelbien.de

Katrin Ludwig (Sachbearbeitung Fortbildung, Supervision)

Tel.: 0431 9797-626

Erreichbarkeit: Mo bis Do von 9 Uhr bis 11:30 Uhr

E-Mail: kludwig.nka@nordelbien.de

Tanja Bothmann (Sachbearbeitung Zusatzausbildung)

Tel.: 0431 9797-788

Erreichbarkeit: Mo bis Do von 9 Uhr bis 11:30 Uhr

E-Mail: tbothmann.nka@nordelbien.de